

ligung an ihrem Betrieb zu erläutern. Sie sollen erkennen, daß sie erst durch die staatliche Beteiligung ihre persönlichen Interessen eng mit den Interessen der gesamten Gesellschaft verbinden und ihre eigene Initiative wirkungsvoller als bisher für den Aufbau des Sozialismus entfalten können. Die Bildung halbstaatlicher Betriebe erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Grundlage und auf Antrag der Unternehmer.

Die Unternehmer haben das Recht und die Aufgabe, den halbstaatlichen Betrieb nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung zu leiten und ihn gemeinsam mit den Arbeitern zu einem sozialistisch arbeitenden Betrieb zu entwickeln.

Durch die Einschränkung und schrittweise Überwindung der Ausbeutung wird ein neues Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer und zum Betrieb geschaffen. Durch den Abschluß von Betriebsverträgen erweitert sich ihr gewerkschaftliches Mitbestimmungsrecht. Über die Entfaltung von Arbeitswettbewerben, die Förderung der Neuererbewegung, durch Produktionsberatungen und ökonomische Konferenzen nehmen die Arbeiter immer stärkeren Einfluß auf die fortschreitende sozialistische Entwicklung der Betriebe. Sie nehmen aktiv Anteil an der Leitung der Betriebe, bei der Einführung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien und unterstützen die Unternehmer bei der Anwendung kollektiver Leistungsmethoden.

Die neue Stellung der halbstaatlichen Betriebe als Übergangsform zu sozialistischen Betrieben kommt darin zum Ausdruck, daß sie in das System der Planung der sozialistischen Volkswirtschaft unmittelbar einbezogen werden. Durch die Erfüllung und Übererfüllung der ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben tragen sie wesentlich zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Sektors der Volkswirtschaft und damit zur Stärkung der ökonomischen Basis des Arbeiter- und Bauern-Staates bei. Indem die halbstaatlichen Betriebe ihre Produktionskapazitäten und Reserven im Rahmen der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft voll ausnutzen und ihre Arbeitsproduktivität steigern, wirken sie besser als bisher bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe mit, Westdeutschland im Verbrauch wichtiger Konsumgüter pro Kopf der Bevölkerung zu überholen.

Die örtlichen Staatsorgane und die staatlichen Gesellschafter geben den halbstaatlichen Betrieben für ihre Festigung und weitere Entwicklung die erforderliche Hilfe und Unterstützung. Sie nehmen Einfluß auf die Gestaltung der Produktionsprogramme, fördern den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den halbstaatlichen und den volkseigenen Betrieben. Sie fördern die Einführung sozialistischer Arbeits- und Leistungsmethoden, unterstützen die Werktätigen bei der Durchführung von Arbeitswettbewerben, bei der Einführung von Neuerermethoden, der Entwicklung der kulturellen und sozialen Einrichtungen und fördern zusammen mit den Gewerkschaften die Mitwirkung der Werktätigen bei der Leitung der halbstaatlichen Betriebe.

« Ausgehend von diesen Grundsätzen, die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgeschlagen wurden und denen vom Präsidium des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zugestimmt wurde, wird folgendes verordnet :

### **Bildung halbstaatlicher Betriebe**

#### **§ 1**

(1) Halbstaatliche Betriebe entstehen durch die Beteiligung des Arbeiter- und Bauern-Staates an privaten Unternehmen. Die Beteiligung erfolgt auf Antrag.

(2) Anträge auf staatliche Beteiligung können die Inhaber privater Unternehmen, geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften und Geschäftsführer oder Vorstände von Kapitalgesellschaften stellen.

(3) Die Anträge sind schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises einzureichen.

#### **§ 2**

(1) Halbstaatliche Betriebe werden in der Regel als Kommanditgesellschaften gebildet. In Einzelfällen ist auch die Form der Offenen Handelsgesellschaft zulässig.

(2) Die Rechtsform des halbstaatlichen Betriebes und die Rechtsstellung der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

#### **§ 3**

(1) Staatliche Gesellschafter sind volkseigene Betriebe oder die Deutsche Investitionsbank.

(2) Staatliche Gesellschafter können in Ausnahmefällen auch Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) und die Deutsche Reichsbahn sein.

### **Stellung und Aufgaben der Gesellschafter**

#### **§ 6**

(1) Der private Gesellschafter, der bisher die Geschäftsführung des Privatbetriebes ausübte, wird durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag in der Regel Leiter des halbstaatlichen Betriebes. Er hat das Recht und die Pflicht, den halbstaatlichen Betrieb nach den Grundsätzen der persönlichen Verantwortung und im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Interessen in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu leiten, wobei er sich auf die betriebliche Gewerkschaftsleitung stützt.

(2) Der Leiter ist für die zweckgebundene Verwendung der zugeführten Mittel verantwortlich.

(3) Der Leiter hat wichtige Entscheidungen gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern zu treffen. In den Gesellschaftsvertrag sind hierüber Einzelbestimmungen aufzunehmen.

#### **§ 7**

Private vollhaftende Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb eine Vergütung, deren Höhe unter Beachtung ihrer Leistungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Ferner werden im Vertrag Fragen der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Betriebsunfall, des Urlaubsanspruchs sowie sonstige soziale Belange geregelt.

#### **§ 8**

(1) Der staatliche Gesellschafter hat als Beauftragter des Arbeiter- und Bauern-Staates in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und den Gewerkschaften die staatlichen Interessen zu vertreten. Er unterstützt den Leiter des halbstaatlichen Betriebes bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Werktätigen und dem Leiter des halbstaatlichen Betriebes unter Wahrung der Rechte der Werktätigen.

(2) Der staatliche Gesellschafter ist für die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der zugeführten Mittel sowie für die rechtzeitige und vollständige Zuführung des staatlichen Gewinnanteils an den Staatshaushalt verantwortlich.

(3) Der staatliche Gesellschafter kann als Kommanditist allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern die Gesellschaft vertreten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.